

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 16, 17, 18 Abs. 2, 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I 2003, 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851, 854), der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 08.03.2004 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2009 (GVBl. I S. 453) sowie des § 2 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am 28.02.2012 folgende

## **S A T Z U N G**

### **der Stadt Dreieich über**

### **Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen**

### **an öffentlichen Straßen**

beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für Sondernutzungen an Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen). Zu den öffentlichen Straßen gehören:
  - a) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, einschließlich der Gehwege, Radwege und Parkplätze,
  - b) Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Hess. Straßengesetzes (HessStrG) und
  - c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 HessStrGmit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 2 Abs. 2 HessStrG; ausgenommen sind Nebenanlagen.
- (2) Ergänzend zu dieser Satzung gelten für Sondernutzungen die Bestimmungen des § 8 FStrG sowie der §§ 16-18 HessStrG.

#### **§ 2**

##### **Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

- (1) Nutzungen der in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedürfen der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Dreieich. Die Nutzung ist erst zulässig, wenn aufgrund eines Antrages eine Erlaubnis erteilt worden ist.
- (2) Erlaubnis anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich beim Magistrat der Stadt Dreieich zu stellen.

## 6.4

- (3) Die Erlaubnis wird schriftlich und nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder das Wohl der Allgemeinheit erfordern. Der Magistrat kann Sondernutzungserlaubnisse auch in öffentlich-rechtlichen Verträgen erteilen.
- (4) Parteienwerbung darf frühestens am 44. Tag um 12.00 Uhr vor einer Wahl und einer Woche nach der Wahl angebracht werden, sofern jeweils eine Restgehwegbreite von 1,50 m verbleibt, keine Sichtbehinderungen entstehen und die Werbung nicht die Wirkung der Verkehrszeichen oder -einrichtungen beeinträchtigt. Weiteres regelt die Erlaubnis. Sie ergeht gebührenfrei.
- (5) Für die Wegweisung der örtlichen Sportvereine für vorübergehende Veranstaltungen (max. 10 Wegweiser drei Tage vor der Veranstaltung) kann eine Erlaubnis erteilt werden. Die Wegweiser sind umgehend nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (6) Für eine nachträglich aufgebrachte Wärmedämmung und Fassadenverkleidung, welche mehr als 10 cm in den Gehweg bzw. in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt, kann eine Erlaubnis erteilt werden. Unter Berücksichtigung der Örtlichkeit kann der Magistrat im Einzelfall die Erlaubnis zur Unterschreitung der Restgehwegbreite von 1,5 m erlauben. Die Mindestabstände zum Fahrbahnrand auf stark befahrenen Straßen mit 0,75 m und in den Seitenstraßen mit 0,50 m ist einzuhalten. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis kann nur von dem Eigentümer des betreffenden Grundstücks gestellt werden.
- (7) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen einzuholen.
- (8) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
- (9) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Dreieich keinerlei Ersatzansprüche bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

### § 3

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) Im Bebauungsplan oder Bauschein vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, soweit sich diese Bauten oder Einrichtungen im Bereich der Gehwege befinden. Baugenehmigungsfreie Anlagen müssen mindestens in einer Höhe von 2,50 m über dem Gehweg und in einem seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn angebracht werden;
  - b) Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m, nicht mehr als 15 cm in den Gehweg hineinragen, wenn eine Restgehwegbreite von mind. 1,50 m verbleibt;
  - c) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlußverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von

## 6.4

mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten und dgl.), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;

- d) Anlagen, die (über Erdbodengleiche) nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen, bei Gehwegen muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleiben;
  - e) bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die in Gehwegen angebracht werden;
  - f) eine Sondernutzung, die ausschließlich der Ortsverschönerung dient (z. B. Blumenkübel, Pflanzkübel), wenn sie nicht mehr als 30 cm des Gehweges in Anspruch nimmt und eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.
- (2) Werden Jahrmärkte oder sonstige Veranstaltungen aufgrund gewerberechtllicher oder sonstiger Vorschriften von der Stadt Dreieich genehmigt oder ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften erteilt, so bedarf es keiner gesonderten Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt.
  - (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht wird durch die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Im Übrigen gelten die §§ 16,17 HStrG.

### § 4

#### **Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzung**

- (1) Die nach § 3 erlaubnisfreie Sondernutzung kann ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (2) Werden erlaubnisfreie Sondernutzungen aufgrund des Absatzes 1 eingeschränkt, bestehen keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Dreieich.

### § 5

#### **Nicht genehmigungsfähige Sondernutzung**

Nicht genehmigungsfähig sind:

- (1) Alle Arten von Werbung, welche nicht an der Stätte der Leistung (z. B. an Verkehrszeichen, Signalanlagen, Lichtmasten, Bäume) angebracht werden. Hierzu zählt auch das Abstellen von Kraftfahrzeugen und/oder von Kfz.-Anhängern zu Werbezwecken.
- (2) Mobile Verkaufsstände und Verkaufswagen, welche nicht an der Stätte der Leistung betrieben werden.
- (3) Jede Art der privaten Wegweisung, welche nicht unter § 2 (5) fällt.

## § 6

### **Herstellung und Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

- (1) Wer eine Sondernutzung nach § 2 oder § 3 ausübt, ist verpflichtet, die hierzu herzustellenden Sondernutzungseinrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (2) Geht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung vom mangelhaften Zustand oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungseinrichtung aus, ist diese vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu entfernen.
- (3) Wird eine genehmigungspflichtige Sondernutzung ohne Sondernutzungserlaubnis oder eine nicht genehmigungsfähige Sondernutzung ausgeübt und werden hierzu Sondernutzungseinrichtungen hergestellt, so sind diese vom Störer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Nach Erlöschen einer Sondernutzungserlaubnis, nach einem Widerruf oder freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungseinrichtungen unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen und den früheren Zustand, welcher vor Ausübung der Sondernutzung bestanden hat, wieder herzustellen.
- (5) Wird den vorgenannten Pflichten nicht genügt, kann der Magistrat die erforderlichen Maßnahmen nach § 17a HStrG durchsetzen und die dabei anfallenden Kosten dem Erlaubnisnehmer in Rechnung stellen. Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Absätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend für diejenigen, die nach § 3 eine erlaubnisfreie Sondernutzung ausüben.

## § 7

### **Kostenersatz und Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

Für unmittelbar vor einer Hauswand errichtete Masten, Straßenbeleuchtung, Verteilerkästen sowie Verkehrszeichen, welche auf Grund einer Wärmedämmung bzw. Fassadenverkleidung versetzt werden müssen, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die entsprechenden Kosten zu ersetzen.

Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen neben dem Erlaubnisnehmer gesamtschuldnerisch auf Kostenersatz.

Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheitsleistungen verlangt werden.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden.

Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.

- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze 1 – 3 gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 3 erlaubnisfreie Sondernutzung ausübt.

### § 8

#### **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und solche nach § 3 Abs. 2 werden Sondernutzungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Hess. Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 08.04.2004 (GVBl. I S. 106) in der jeweils gültigen Fassung und dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Erteilt der Magistrat der Stadt Dreieich in öffentlich-rechtlichen Verträgen Sondernutzungserlaubnisse, kann in der Vereinbarung neben der Sondernutzung auch die Entrichtung der Sondernutzungsgebühren geregelt werden.

- (2) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Sondernutzungsgebühren besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene schriftliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.

### § 9

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. der Erlaubnisnehmer,
  2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 10

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung fällig. Sie ist im Voraus, d. h. bei Erteilung der Erlaubnis, zu entrichten.

- (2) Die Erhebung eines Säumniszuschlages richtet sich nach dem Hess. Verwaltungskosten-gesetz in der jeweils gültigen Fassung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn jemand die öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu einer Sondernutzung gebraucht.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis sein. Ebenso kann er Bestandteil einer Erlaubnis nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sein.
- (4) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen  
§ 2 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis des Magistrats der Stadt Dreieich ausübt;
  1. § 2 Abs. 3 erteilten Auflagen zuwider handelt;
  2. § 5 Abs. 1 eine Werbung vornimmt, welche nicht an der Stätte der Leistung (z. B. an Verkehrszeichen, Signalanlagen, Lichtmasten, Bäumen) angebracht ist oder Kraftfahrzeuge und/oder KFZ.-Anhänger zu Werbezwecken abstellt;
  3. § 5 Abs. 2 mobile Verkaufsstände und Verkaufswagen nicht an der Stätte der Leistung betreibt;
  4. § 5 Abs. 3 eine private Wegweisung vornimmt, welche nicht unter § 2 (5) fällt,
  5. § 6 Abs. 2 eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die von seiner Sondernutzungseinrichtung ausgeht, nicht unverzüglich beseitigt;
  6. § 6 Abs. 3 eine nicht genehmigte Sondernutzungseinrichtung nicht unverzüglich beseitigt;
  7. § 6 Abs. 4 nach dem Erlöschen einer Sondernutzungserlaubnis, nach dem Widerruf oder dem freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sondernutzung die Sondernutzungseinrichtung nicht unverzüglich beseitigt oder den früheren Zustand, welcher vor Ausübung der Sondernutzung bestanden hat, nicht unverzüglich wieder herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht bereits durch Bundes- oder Landesrecht mit Geldbuße bedroht ist. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dreieich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 01.01.2002 außer Kraft.

Dreieich, den 15. März 2012

STADT DREIEICH  
DER MAGISTRAT



Dieter Zimmer  
Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung:

Offenbach-Post, 29.03.2012, Korrektur 14.04.2012